

*Der Stellvertreter des Chefs des Rechtsdiensts des Politischen Departements,
B. Dumont, an den Direktor der Polizeidivision
des Justiz- und Polizeidepartements, O. Schürch¹*

Bern, 25. Januar 1968

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 19. Januar 1968², mit dem Sie uns die Note der indischen Botschaft vom 20. Dezember 1967³ betreffend die Anwendbarkeit des schweizerisch-britischen Auslieferungsvertrages vom 26. November 1880⁴ auf Indien zur Prüfung unterbreitet haben.

Nach unserem Dafürhalten handelt es sich bei der Anfrage der indischen Botschaft sehr wahrscheinlich um eine Routineangelegenheit; denn ein Ersuchen um Aufnahme von Verhandlungen wäre unter Hinweis auf Instruktionen der indischen Regierung sicherlich an das Politische Departement gerichtet worden.

So wie sich die Sachlage heute darstellt, haben wir keine Veranlassung, an der Weitergeltung des schweizerisch-britischen Auslieferungsvertrages im Verhältnis zu Indien zu zweifeln. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 16. April 1958⁵.

Unter diesen Umständen scheint es uns angebracht, wenn das Justiz- und Polizeidepartement die Note der indischen Botschaft beantwortet und dabei lediglich bestätigt, dass der schweizerisch-britische Auslieferungsvertrag vom 26. November 1880 von der schweizerischen Regierung im Verhältnis zu Indien als bindend betrachtet werde. Die zusätzlichen Vereinbarungen mit Grossbritannien vom 29. Juni 1904⁶ und 19. Dezember

1. *Schreiben (Kopie):* E2001E-01#1988/16#3709* (B.14.21.0). Verfasst von R. Stettler.

2. *Schreiben von P. Felley an den Rechtsdienst des Politischen Departements vom 19. Januar 1968, Doss. wie Anm. 1.*

3. *Note der indischen Botschaft in Bern an das Justiz- und Polizeidepartement vom 20. Dezember 1967, Doss. wie Anm. 1.*

4. *Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 26. November 1880, BS, Bd. 12, S. 114–123.*

5. *Schreiben von E. Diez an O. Schürch vom 16. April 1958, dodis.ch/32655.*

6. *Übereinkunft betreffend eine Erweiterung von Artikel XVIII des Auslieferungsvertrags vom 26. November 1880 zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 29. Juni 1904, AS, 1905, S. 181–185.*



1934⁷ wären nicht zu erwähnen⁸, da in der Note nichts davon gesagt wird.

Wir lassen Ihnen in der Beilage das Original der indischen Note wieder zu-
gehen und wären Ihnen verbunden, wenn Sie uns die Kopie der Antwortnote⁹
zustellen, damit wir unsere Botschaft in New Delhi entsprechend orientieren¹⁰
können.

7. Zusatzabkommen zum Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien
vom 19. Dezember 1934, BS, Bd. 12, S. 124 f.

8. Die Note der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements erwähnt aber auch diese
Vereinbarungen, vgl. Anm. 9.

9. Note der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements an die indische Botschaft in
Bern vom 28. Februar 1968, Doss. wie Anm. 1.

10. Schreiben von B. Dumont an R. Fässler vom 16. April 1968, Doss. wie Anm. 1.